BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 12.12.2001
Nr.: 01/50/01G

011983

Ratschlag betreffend Lohnmassnahmen 2002

(Ratschlag Nr. 9119 / FD)

://: Zustimmung zu beiden Beschlüssen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gemäss § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 werden auf Antrag des Regierungsrates die im Anhang 1 des Lohngesetzes festgelegten Lohnansätze per 1. Januar 2002 um real 0,5% erhöht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2002 wirksam.

Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)

Änderung vom 12. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Es wird neu ein § 27c eingefügt. § 27c wird wie folgt formuliert:

Aufhebung der Sistierung der Teuerungsausgleichsregelung

§ 27c In Abweichung von § 27b Abs. 2 und 3 wird auf die Anrechnung der noch ausstehenden 0,7% Teuerung per 1. Januar 2002 verzichtet.
[2] Die Anpassung an die Teuerung erfolgt ab dem 1. Januar 2002 gemäss den Bestimmungen von § 22 dieses Gesetzes.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2002 wirksam.

Ablage: